

Erforderliche Unterlagen für den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

Der Antrag auf Verleihung und Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist **PERSÖNLICH** zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter einzubringen.

Die erforderlichen Unterlagen, die für das Staatsbürgerschaftsverfahren benötigt werden, sind vom Antragsteller sowie von allen Personen, auf die sich die Verleihung erstrecken soll (Ehegatte/EP, Kinder), sowohl **im Original als auch in Kopie** vorzulegen.

Diese sind allgemein gehalten, sodass die tatsächlich benötigten Nachweise und Urkunden erst in einem persönlichen Gespräch aufgrund Ihrer persönlichen Angaben festgestellt werden können.

Fremdsprachige Urkunden müssen gemeinsam mit Übersetzungen, die von einem in Österreich gerichtlich beeideten Dolmetscher (www.gerichtsdolmetscher.at) verfasst wurden, vorgelegt werden.

Die Urkunden mancher Staaten sind beglaubigen zu lassen:

- Apostille
- diplomatische Beglaubigung

Nähere Informationen können bei einem persönlichen Gespräch eingeholt werden.

Alle Gerichtsurteile und Beschlüsse bedürfen grundsätzlich einer Rechtskrafteklärung!

- Lebenslauf mit Unterschrift
- Geburtsurkunde(n)
- Auszug aus dem Geburtsregister bei türkischen Staatsangehörigen
- Heiratsurkunde
- Partnerschaftsurkunde
- Scheidungsurteil(e) und Vergleich(e) aller Vorehen - mit Rechtskraftvermerk
- Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (EP)
- Sterbeurkunde des Ehegatten
- Gerichtsbeschluss über die Bewilligung einer Adoption
- Vaterschaftsanerkennntnis
- Obsorgebescheid
- Urkunden über Namensänderungen (mit Rechtskraftvermerk)
- Staatsbürgerschaftsnachweis der/des österreichischen Ehegattin/Ehegatten/EP
- gültiges Reisedokument (Ausnahme: Kinder jünger als 6 Monate) und Reisepasskopien mit gültigen Aufenthaltstiteln
- Anmeldebescheinigung (EWR, Schweiz)
- aktuelles Lichtbild (von 3,5 x 4,5 cm bis 4,0 x 5,0 cm) aller antragstellenden Personen
- aktuelle Strafregisterauszüge aus dem zentralen Strafregister des Heimatlandes und den Ländern, in denen sich der Antragsteller nach Erreichen der Strafmündigkeit länger als 6 Monate aufgehalten hat (**ausgenommen Österreich und Deutschland**)
- Bescheid über die Anerkennung als Konventionsflüchtling
- Nachweis der Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades, der in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworben wurde bzw. Nachweis der österreichischen Nostrifizierung eines im übrigen Ausland erworbenen akademischen Grades
- Nachweise über das Familiennettoeinkommen von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt. Die letzten sechs Monate vor dem Antragszeitpunkt **müssen** vorgelegt werden

- für selbständig Erwerbstätige: die besten 3 Einkommensteuerbescheide der letzten 6 Jahre **und** Einnahmen- und Ausgabenrechnung vom Steuerberater der letzten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt bzw. des laufenden Jahres
- Bestätigung über den Bezug von Mutterschutzgeld für die geltend gemachten 36 Monate
- Bestätigung über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes für die geltend gemachten 36 Monate
- Bestätigung über die Höhe der bezogenen Familienbeihilfe (pro Kind) für die geltend gemachten 36 Monate
- Bestätigung über den Bezug der Arbeitslosenunterstützung und/oder Notstandshilfe für die geltend gemachten 36 Monate – auch vom Ehegatten
- Bestätigung über den Bezug von Krankengeld für die geltend gemachten 36 Monate
- Pensionsbescheide für die geltend gemachten 36 Monate
- Gewerbeschein/Firmenbuchauszug
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Firmensitzfinanzamtes (bei selbständig Erwerbstätigen)
- Mietvertrag/-verträge für die geltend gemachten 36 Monate bzw. Nachweis eines Eigenheimes (Grundbuchauszug)
- Nachweis über Wohn- und Betriebskosten für die geltend gemachten 36 Monate
- Selbstauskunft „Kreditschutzverband“ (KSV1870, Bestellung unter: www.ksv.at) – auch vom Ehegatten/EP
- Bestätigung(en) der Bank(en) betreffend Kredithöhe, Kreditlaufzeit, Höhe der monatlichen Rückzahlung (falls Kredit vorhanden) für die 36 Monate, die Sie geltend machen – auch vom Ehegatten/EP
- Alimentationsbescheide für die geltend gemachten 36 Monate
- Schulbesuchsbestätigung
- Lehrvertrag
- Inskriptionsbestätigung/Studienerfolgsnachweis
- Nachweis über den Erwerb der Deutschkenntnisse
 - letztes Schulzeugnis bzw. Schulnachricht – (unter 14. Lebensjahr)
 - bei 5-jährigem Besuch einer Pflichtschule alle 5 Schulzeugnisse
 - Zeugnis über die Pflichtschulabschluss-Prüfung
 - Schulzeugnis (positiver Abschluss im Unterrichtsfach „Deutsch“) auf dem Niveau der 8. und 9. Schulstufe
 - positives Lehrabschlusszeugnis
 - Facharbeiterprüfung gem. Land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz der Länder
 - Integrationsprüfungszeugnis auf B1-Niveau des GERS vom Österreichischen Integrationsfond und von zertifizierten Kursträgern
 - allgemein anerkanntes Sprachdiplom oder Kurszeugnis (z.B. ÖSD, Goethe-Institut, Telc GmbH, ÖIF) auf welchem bestätigt wird, dass die betreffende Person über Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß GERS zumindest auf dem B2-Niveau verfügt
 - Studienerfolgsnachweis von mindestens 2 Jahren mit einem Studienfach mit Unterrichtssprache Deutsch im Umfang von 32 ECTS